

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Kultur, Bildung und Soziales</u>	<u>20.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>21.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>02.11.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>10.11.2004</u>

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark  
(Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Mindereinnahmen an Eigenanteilen Beförderungskosten von ca. 165.000, 00 €/Jahr zum Plan 2004

Kosten <b>ca.3,4 Mio. €/Jahr</b>	Haushaltsstelle <b>29000.63900</b>	Haushaltsjahr <b>ab 2005</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab dem 01.01.2005.

zuständiges Amt:

Schulverwaltungs-  
und Kulturstelle

**Uwe Falke**

Amtsleiter

**Marita Rudick**

Dezernent

**Klemens Schmitz**

Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II/J	Gesa Rothaug-Steffen	
Amt f. Service und Finanzen	Elvira Burmeister	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	20.10.04						
FRA	21.10.04						
KA	02.11.04						
KT	10.11.04						

**Begründung der Vorlage:**

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) enthält in § 6 Abs. 4 Sozialkriterien zur Befreiung vom Eigenanteil an den notwendigen Beförderungskosten.

Mit dem In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches (SGB) II - Grundsicherung für Arbeitssuchende und SGB XII - Sozialhilfe sind gesetzliche Veränderungen gegeben, wodurch Sozialkriterien lt. § 6 Abs. 4 an die neu gegebenen Bedingungen anzupassen sind.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird hierdurch erweitert.

Die Änderungen in den § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 10 beruhen auf Erfahrung beim täglichen Umgang mit der Schülerbeförderungssatzung und sind darüber hinaus für die Rechtssicherheit bei der Umsetzung dieser erforderlich.

Alle anderen Inhalte der Schülerbeförderungssatzung werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im  
Landkreis Uckermark  
(Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am 10.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 6 wird ergänzt:

Nach den Worten „im Landkreis Uckermark“ werden die Worte „sowie Schüler im Zweiten Bildungsweg“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 wird durch Satz 3 ergänzt:

Eine besondere Gefahr liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Schulweg mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Personenberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt

Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

bei Beantragung eines Schülerfahrausweises für das gesamte Schuljahr (Jahreskarte) bzw. eines Spezialverkehrs

- |  |             |               |
|--|-------------|---------------|
| a) Primarbereich                       |             |               |
| Eingangsstufe, Unterstufe, Mittelstufe | in Höhe von | 10,-- €/Monat |
| b) Sekundarstufe I                     |             |               |
| Oberstufe, Werkstufe                   | in Höhe von | 15,-- €/Monat |
| c) Sekundarstufe II                    | in Höhe von | 20,-- €/Monat |

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Erhält ein Personensorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler Leistungen gem. Sozialgesetzbuch (SGB) XII oder Leistungen gem. SGB II wird der Eigenanteil an den Beförderungskosten lt. Abs. 3 für max. ein Schuljahr um 50 % reduziert. Bei notwendiger Verlängerung hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zu erbringen.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

Schüler, die am 01.01.2005 einen bestätigten Anspruch auf Beförderung lt. § 3 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung in der Fassung vom 25.09.2003 haben, können die aufgrund dieses Anspruchs und zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Beförderung bis zum Ablauf der Schulstufe unter den bisherigen Bedingungen noch nutzen.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den \_\_\_\_\_

Klemens Schmitz  
Landrat